

I n s e r a t e .

Bekanntmachung

betreffend

die Einfuhr von Vieh nach Tirol und Vorarlberg.

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck hat unterm 26. Dezember 1883 eine Verfügung erlassen, wonach unter Aufrechthaltung der bisherigen diesbezüglichen Vorschriften für das erste Quartal des Jahres 1884 für die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz nach Tirol-Vorarlberg nachstehende Einfuhrstationen und Tage festgesetzt sind:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1) St. Margrethen | } | täglich. |
| 2) Schaan | | |
| 3) Lustenau, jeden Dienstag und Donnerstag des Vormittags. | | |
| 4) Meiningen, jeden ersten und dritten Donnerstag des Monats. | | |

„Fällt auf einen dieser Kontrolltage ein Sonn- oder Feiertag, so findet die Kontrolle am nächstfolgenden Tage statt.

„Gleichzeitig wird darauf hingewiesen und in Erinnerung gebracht, daß alle Viehtriebe im Grunde des § 11 des Thierseuchengesetzes von 5 zu 5 Tagen thierärztlich untersucht werden müssen und über Thiere, welche mit Umgehung der vorgeschriebenen Grenzkontrolle über die Grenze als eingeschmuggelt betroffen werden, nach § 46 des obigen Gesetzes „der Verfall“ erklärt wird.“

Der Hausirhandel mit Schweinen im ganzen Gebiete von Welschtirol ist verboten.

Bern, den 8. Januar 1884.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Landwirthschaft.**

Bekanntmachung.

Der h. Bundesrath hat unterm 4. Januar 1884 eine ausführlichere Instruktion betreffend Prüfung und Stempelung von Wagen erlassen. Da dieselbe auch Vorschriften über die Konstruktion von Wagen enthält, so werden hiemit die Fabrikanten von Wagen auf diese Instruktion aufmerksam gemacht, welche von den Interessenten durch die unterzeichnete Stelle bezogen werden kann.

Bern, den 5. Januar 1884.

Eidgenössische Eichstätte,
Der Direktor:
Ris.

Bekanntmachung.

Niklaus Glauser in Bern, gewesener Unteragent der Auswanderungsfirma M. Goldsmith in Basel, ist nunmehr als Unteragent der Agentur *Wm. Breuckmann, jgr., in Basel* angestellt.

Bern, den 8. Januar 1884.

Leo Knöpfe-Gräf in Basel, bisher Unteragent der Auswanderungsfirma *Wm. Breuckmann, jgr., in Basel* (Bundesblatt 1883, III, 591), ist nunmehr als Unteragent der Agentur *Otto Stoer in Basel* angestellt.

Heinrich Guyer, von der Firma *Büchi & Guyer in St. Gallen*, hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *Joh. Baumgartner in Basel* zu fungiren aufgehört (Bundesblatt 1883, I, 390).

Bern, den 11. Januar 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Im Instruktionskorps der Infanterie sind *drei Instruktorstellen I. Klasse* (zwei beim Oberinstruktor und eine im II. Divisionskreise) und *vier Stellen II. Klasse* (im I., III., V. und VI. Divisionskreise) neu zu besetzen. Dabei bleibt die Zutheilung, beziehungsweise Versetzung, der Gewählten zu einem andern Kreise vorbehalten.

Besoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1877.

Ueber die Stellung der beiden dem Oberinstruktor direkt unterstellten Instruktoren I. Klasse gibt die Botschaft des Bundesrathes vom 30. Oktober 1883 nähern Aufschluß.

Anmeldungen für diese Stellen sind bis zum **28. Januar nächsthin** dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 5. Januar 1884.

Schweiz. Militärdepartement.

Bau-Ausschreibung.

Die Arbeiten betreffend Erstellung eines großen *Oekonomiegebäudes in Uebeschi* werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Voranschlag und Bedingnißheft sind beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern und im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten für sämtliche oder einzelne Arbeiten sind bis und mit dem *20. Januar nächsthin* verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 7. Januar 1884.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Peremptorische Vorladung.

Da Melchior Wyrsch, ehelicher Sohn des Holzhauers Caspar und der Barbara geb. Odermatt, geboren den 15. Januar 1821, von Buochs (Nidwalden), im Jahre 1853 nach Amerika ausgewandert und seither verschollen ist, so werden derselbe oder seine rechtmäßigen Nachkommen aufgefordert, binnen 6 Monaten à dato vor hiesigem Regierungsrathe zu erscheinen oder dieser Behörde auf andere Weise von seinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, andernfalls nach Ablauf obiger Frist gedachter Melchior Wyrsch als todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter die herwärtigen Erben vertheilt werden wird.

Stans, den 9. Januar 1884. [4]

Im Auftrage des Regierungsrathes,
Die Standeskanzlei:
Robert Wagner, Landschreiber.

Schweizerische Nordostbahn.

In Folge Kündigung der Direktion für Staatseisenbahnbetrieb in Wien treten die sämmtlichen im böhmisch-schweizerischen Verkehre bestehenden direkten Frachtsätze nach und von den Stationen der Rakonic-Protiviner Staatsbahn auf 15. Februar 1884 außer Kraft. Es sind dies folgende Taxen:

- 1) Frachtsätze für Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von Stationen der Rakonic-Protiviner Staatsbahn nach Romanshorn, enthalten im XIII. Nachtrag zum böhmisch-schweizerischen Tarif, gültig seit 20. Oktober 1879;
- 2) die im böhmisch-schweizerischen und im böhmisch-schweizerisch-südbadischen Getreidetarif vom 1. August 1882, beziehungsweise 1. November 1882, ferner im Getreidetarif Böhmen-Genf transit vom 1. April 1880 enthaltenen Sätze im Verkehr mit der Rakonic-Protiviner Staatsbahn.

Zürich, den 4. Januar 1884.

Mit 15. Januar tritt für die Beförderung von Getreide in Wagenladungen von 10,000 kg., welches ab einem belgischen oder holländtschen Hafen per Schiff nach Mannheim oder Ludwigshafen gelangt und ab da nach der Ostschweiz weiter geht, ein Reexpeditionstarif ab Basel S. C. B. und ab Singen (N. O. B.) nach den Stationen der Bötzbahn, der Nordostbahn und der Linie Effretikon-Hinweil in Kraft, durch welchen derjenige vom 15. November 1883 aufgehoben und ersetzt wird. Exemplare dieses Reexpe-

ditionstarifes können zum Preise von 10 Cts. bei unserm Gütertarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 8. Januar 1884.

Die im XI. und XV. Nachtrage zum böhmisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. Dezember 1873, gültig seit 1. März 1879, beziehungsweise 1. April 1880, enthaltenen Frachtsätze für mineralische Kohlen aus Böhmen nach der Schweiz treten mit 10. April dieses Jahres außer Kraft. Die an deren Stelle tretenden Taxen werden seinerzeit besonders bekannt gemacht.

Zürich, den 9. Januar 1884.

Die Direktion.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1883 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und .chlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung und der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Vorjahre; ferner das Viehseuchenbulletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahndirektionen über Tarife, Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres** oder **gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Giovanni Pola in Puschlav hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *Schneebeli & Cie. in Basel* (Bundesblatt 1881, IV, 30) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 31. Dezember 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

A u f r u f

zur

**Aeufnung der botanischen und pharmazeutischen Sammlungen der
schweiz. polytechnischen Schule in Zürich.**

(Vom November 1883.)

Tit.

Im Laufe der gedeihlichen Entwicklung unserer eidgenössischen technischen Hochschule hat es sich vielfach gezeigt, daß namentlich in den zum Unterrichte in Botanik und Pharmazie dienenden Sammlungen, ungeachtet der Opferwilligkeit der Schulbehörden, Lücken existiren, welche ohne die Mitwirkung weiterer Kreise, namentlich im Auslande domicilirter schweizerischer Firmen, unmöglich ausgefüllt werden können.

Bekanntlich werden die wissenschaftlichen Institute anderer Staaten in sehr erheblicher Weise dadurch bereichert, daß nicht allein freiwillige Schenkungen einlaufen, sondern auch Staatsangestellte dabei angewiesen sind, in fremden Ländern persönlich zu Gunsten der Sammlungen zu wirken. Wir erinnern in dieser Beziehung an die schon seit geraumer Zeit bestehende englische Einrichtung des „Admiralty Manual of scientific inquiry“, ein jährlich revidirtes Register von Desideraten, welche den Offizieren der englischen Marine zur Ausführung offiziell übermittelt werden. Da in unsern Verhältnissen dieses Vorgehen aus naheliegenden Gründen nicht nachgeahmt werden kann, so glauben wir um so eher an die Liberalität und den patriotischen Sinn unserer Landesangehörigen appelliren zu dürfen, und zögern deßhalb nicht, einer von den Do-

zenten der obgenannten Fächer ausgehenden Anregung folgend, an alle schweizerischen Privaten und Firmen im In- und Auslande den Aufruf ergehen zu lassen, zur Aeufnung der botanischen Sammlungen des eidg. Polytechnikums durch Schenkung von Objekten aus den unten angeführten Kategorien nach Kräften beizutragen. Wir sehen uns veranlaßt, zur Klarlegung der an unserer Anstalt obwaltenden Bedürfnisse noch einige Andeutungen folgen zu lassen.

Die zu vermehrenden Sammlungen, aus getrockneten Pflanzen, Früchten, Samen, vegetabilischen Produkten und Drogen bestehend, dienen vorzugsweise zur Unterstützung folgender Vorlesungen: a) allgemeine und spezielle Botanik; b) technische Botanik (vegetabilische Rohstofflehre); c) Pharmacognosie (medizinische Waarenkunde). Demzufolge erscheint eine weitere Vervollständigung derselben in nachstehender Weise in hohem Maße erwünscht.

A. Konservirte (d. h. in Meerwasser oder Alkohol eingelegte) **oder getrocknete Pflanzen und Pflanzentheile** (Früchte, Samen, Stammstücke etc.). Hiebei sind in erster Linie folgende Punkte zu berücksichtigen: Seltenheit des Vorkommens, exotischer Ursprung, auffallende Beschaffenheit einzelner Theile.

B. Theile von Nutzpflanzen, sowie zugehörige Rohstoffe, und zwar sowohl technisch verwendete Pflanzen und Rohstoffe, als solche, die als Nahrungs- und Genußmittel dienen. Ferner sind auch verschiedene Bearbeitungsstadien (Halb- und Ganzfabrikate) der Rohstoffe erwünscht, ebenso Mittheilungen über Darstellungsmethode, eventuell auch dazu verwendete Instrumente.

C. Arzneilich verwendete Pflanzentheile und Rohstoffe, sowie daraus bereitete Extrakte, Oele u. dergl., wobei insbesondere exotische, in der Volksmedizin des betreffenden Landes verwendete Produkte erwünscht sind.

In allen drei Kategorien sind ganze, möglichst vollständige Kollektionen der Flora oder der vegetabilischen Produkte einer Gegend von besonderm Werthe.

Behufs allfälliger genauerer Information und Instruktionen über Einzuzusendendes wolle man sich gefälligst an folgende Adressen wenden: für die Abtheilungen A und B (Botanik) an Herrn Professor Dr. Cramer oder Herrn Dr. C. Schröter, beide am botanischen Institut des Polytechnikums Zürich; für C (Pharmazie) an Herrn Prof. Ed. Schär, pharmazeutische Abtheilung des Polytechnikums Zürich. An dieselben Adressen sind auch eventuelle Sendungen zu

richten. Zur Vermeidung größerer Transportkosten empfiehlt sich, soweit thunlich, der Weg der Mustersendungen oder des Beipackes zu größeren kommerziellen Sendungen.

Die unterzeichnete Behörde glaubt sicher hoffen zu dürfen, daß die obige Anregung bei der schweizerischen Geschäftswelt des In- und Auslandes die verdiente Förderung in reichem Maße finden werde.

Bern, im November 1883.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrathes,

Das Departement des Innern:

Schenk.

Bekanntmachung

betreffend

den zollfreien Veredlungsverkehr.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die von der schweizerischen Zollverwaltung bisher ertheilten Freipaßbewilligungen für Veredlungsverkehr einer Erneuerung beim Schlusse des Kalenderjahres nicht bedürfen, sondern so lange fortdauern, als sie nicht in Folge Verzichts Seitens des Inhabers oder durch Verfügung der Zollverwaltung dahinfallen.

Bern, den 18. Dezember 1883.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt,

daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach dem im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einmündung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Lenmundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Romanshorn.* Jahresbesoldung bis auf Fr. 3500. Anmeldung bis 23. Januar nächsthin bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) *Postkommis in Vivis (Waadt).* Anmeldung bis zum 25. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) *Briefträger in Delsberg (Bern).* { Anmeldung bis zum 25. Januar
- 4) " " *Biel.* { 1884 bei der Kreispostdirektion
in Neuenburg.

- 5) Posthalter und Briefträger in Oberendingen (Aargau). Anmeldung bis zum 25. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 6) Postkommis in Winterthur. Anmeldung bis zum 25. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Mandatträger beim Hauptpostbüro St. Gallen. Anmeldung bis zum 25. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Ausläufer des Telegraphenbüro Basel. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Januar 1884 bei dem Chef des Telegraphenbüro in Basel.
- 9) Telegraphist in Landquart (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Januar 1884 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 10) Telegraphist in Endingen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Januar 1884 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postkommis in Bern. 2) Briefträger in Worb (Bern). | } | Anmeldung bis zum 18. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Wagenmeister und Packer in Glovelier (Bern). 4) Briefträger in La Brévine (Neuenburg). | } | Anmeldung bis zum 18. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| <ol style="list-style-type: none"> 5) Postablagehalter und Briefträger in Alpnacht-Gstad (Obwalden). Anmeldung bis zum 11. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern. 6) Briefträger in Wiedikon (Zürich). Anmeldung bis zum 18. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich. | | |

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1884
Date	
Data	
Seite	67-78
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.